

Heimarbeit in Sachsen

Das Wichtigste im Überblick





Vorwort

Heimarbeit hat in Sachsen eine weit zurückreichende Tradition, insbesondere in der Spielzeug- und Christbaumschmuckherstellung sowie im Musikinstrumentenbau.

Der Gesetzgeber hat die Heimarbeit unter den speziellen Schutz des Heimarbeitsgesetzes (HAG) gestellt, um die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten vor der Gefahr sozialer Nachteile zu schützen. Daneben gelten weitere Regelungen des Arbeitsrechts und des Arbeitsschutzes auch für in Heimarbeit Beschäftigte.

Mindestentgelte und weitere Vertragsbedingungen sind im Einzelnen in sogenannten bindenden Festsetzungen oder in Tarifverträgen geregelt. Die bindenden Festsetzungen sind speziell für den Bereich der Heimarbeit geregelte Mindestanforderungen zur Entlohnung. Sie sind eng an das Tarifvertragsrecht angelehnt.

Der Heimarbeiterschutz soll Menschen, die im häuslichen Umfeld arbeiten, gesetzeskonforme Arbeitsbedingungen und angemessene Bezahlung garantieren. Einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen und die Ansprechpartnerinnen und -partner in Sachsen finden Sie in der vorliegenden Broschüre.

Martin Dulig

Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Heimarbeit in Sachsen

Das Wichtigste im Überblick

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist Heimarbeit und welche Rechtsgrundlagen gibt es?
 2. Welche Meldepflichten bestehen?
 3. Welche Ansprüche haben in Heimarbeit Beschäftigte?
 4. Was bedeutet „reines Arbeitsentgelt“?
 5. Welche Kündigungsfristen gelten?
 6. Dürfen Jugendliche als Heimarbeiter beschäftigt werden?
 7. Welche Regelungen gelten nach dem Mutterschutzgesetz?
 8. Schließen sich Heimarbeit und Minijobs an?
 9. Woher bekomme ich meine Arbeitsmittel
und wer ist dafür verantwortlich?
 10. Welche Verstöße gibt es und was passiert bei Verstößen
gegen das Heimarbeitsgesetz?
 11. Mehr Fragen? Wer gibt Auskunft?
- Anhang

Die Formen der Heimarbeit in der Wirtschaft sind außerordentlich vielgestaltig und unterliegen technologisch bedingt einem ständigen Wandel.

Sie reichen unter anderem von der Holzver- und -bearbeitung über die Herstellung von Musikinstrumenten bis hin zur Teilproduktion für die Automobilindustrie und der Metallverarbeitung.

In Heimarbeit werden sowohl ungelernete Arbeitskräfte als auch qualifizierte Fachkräfte beschäftigt. Die Arbeitsleistung eines in Heimarbeit Beschäftigten ist durch persönliche Unabhängigkeit gekennzeichnet, die sich in der freien Bestimmung des Arbeitsplatzes, der Arbeitszeit sowie des Umfangs der Arbeit äußert. In Heimarbeit Beschäftigte sind – anders als Arbeitnehmer – nicht in die innerbetriebliche Organisation des Auftraggebers eingebunden. Das bedeutet, dass der Auftraggeber gegenüber dem in Heimarbeit Beschäftigten kein Direktionsrecht besitzt. Ein in Heimarbeit Beschäftigter ist wirtschaftlich in hohem Maße vom Auftraggeber abhängig. Der Auftraggeber stellt die Produktionsmittel zur Verfügung und erwirbt das Recht an der Verwertung der Arbeitsergebnisse.

Diese Broschüre dient dem Zweck, sowohl in Heimarbeit Beschäftigte als auch Auftraggeber über die wichtigsten für Heimarbeit geltenden gesetzlichen Regelungen zu informieren.



1. Was ist Heimarbeit und welche Rechtsgrundlagen gibt es?

Rechtsgrundlage für die Aus- und Weitergabe sowie Ausführung von Heimarbeit ist neben arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften das [Heimarbeitsgesetz \(HAG\)](#).

Es gilt für in Heimarbeit Beschäftigte, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister und Gleichgestellte. Doch nicht alles, was als „Heimarbeit“ bezeichnet wird, fällt auch unter den Geltungsbereich des HAG. Bei in Heimarbeit Beschäftigten handelt es sich nicht um Personen, die im sogenannten Homeoffice tätig sind. Die Unterscheidung ist wichtig, auch wenn beide Personenkreise umgangssprachlich oft im gleichen Zusammenhang genannt werden. So ist Homeoffice eine flexible Arbeitsform, bei der die Arbeitnehmer in persönlicher Abhängigkeit und eingegliedert in den Betrieb des Arbeitgebers ihre Arbeit vollumfänglich oder teilweise aus dem privaten Umfeld heraus ausführen. Es sind dabei die Begriffe „Telearbeit“ und „mobile Arbeit“ zu unterscheiden.

Den Begriff der „Telearbeit“ definiert [§ 2 Abs. 7 der Arbeitsstättenverordnung \(ArbStättV\)](#). Danach liegt Telearbeit vor, wenn Beschäftigte zumindest einen Teil ihrer Arbeit an einem fest eingerichteten Bildschirmarbeitsplatz außerhalb des Betriebes erbringen. Die Regelungen des Arbeitsschutzes gelten dann mit der Maßgabe, dass zusätzlich die ArbStättV mit konkreten Anforderungen an den festen Telearbeitsplatz zu berücksichtigen ist.

„Mobile Arbeit“ hingegen baut zwar wie Telearbeit auf einer Verbindung zum Betrieb per Informations- und Kommunikationstechnik auf, ist aber nicht an das Büro oder den häuslichen Arbeitsplatz gebunden. Die Regelungen des Arbeitsschutzes sind einschlägig, nicht aber die Regelungen der ArbStättV.

Das Heimarbeitsgesetz gilt auch für in Heimarbeit Beschäftigte, die geringfügig oder als Aushilfen beschäftigt werden.

Der Geltungsbereich des Gesetzes ist unabhängig von der Höhe des Entgeltes oder dem zeitlichen Aufwand. Durch die gesetzlichen Regelungen des HAG sollen auch Beschäftigte, die nur unregelmäßig und gegen geringes Entgelt arbeiten, geschützt werden. Auch typische Angestelltentätigkeit wie zum Beispiel Schreibarbeiten, Büroheimarbeiten und Buchhaltung werden erfasst.

2. Welche Meldepflichten bestehen?

Auftraggeber, die Aufträge an die in Heimarbeit Beschäftigten vergeben, müssen diese mittels Heimarbeitslisten der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz melden. Diese führt daraufhin Entgeltprüfungen durch.

Es müssen alle Personen aufgelistet werden, die im vergangenen Halbjahr tätig waren. [Heimarbeitslisten](#) sind im Internet unter www.amt24.sachsen.de – Heimarbeit-Beschäftigung melden – abrufbar. ([Beispiel Heimarbeitsliste](#))

Bevor Arbeiten erstmalig ausgegeben werden, ist dies der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz anzuzeigen. Für jedes Halbjahr sind die Heimarbeitslisten ausgefüllt zuzusenden.

Die Heimarbeitsliste soll für das

- erste Halbjahr bis zum 31.07. des Jahres und für das
- zweite Halbjahr bis zum 31.01. des Folgejahres übersandt werden.

Grundsätzlich ist es ratsam, einen Heimarbeitsvertrag schriftlich abzuschließen, um Missverständnisse zu vermeiden.

3. Welche Ansprüche haben in Heimarbeit Beschäftigte?

Entgelt

Stundenentgelte und Vertragsbedingungen werden für in Heimarbeit Beschäftigte und Hausgewerbetreibende in Tarifverträgen und in bindenden Festsetzungen geregelt. Bindende Festsetzungen haben den Charakter eines Tarifvertrags. Alle Auftraggeber, die für bestimmte Tätigkeiten Heimarbeit ausgeben, müssen sich an die dort festgesetzten Entgelte und Vertragsbedingungen halten. Auskünfte über bindende Festsetzungen erteilt die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz.

Heimarbeitszuschlag

Der Heimarbeitszuschlag wird in Tarifverträgen und bindenden Festsetzungen geregelt. Die Kosten für Beleuchtung, Miete, Heizung usw. sollen damit abgegolten werden.

Urlaub

Die Anzahl der Urlaubstage und die Höhe des Urlaubsgeldes sind in [§ 12 Bundesurlaubsgesetz](#) (BUrlG) geregelt. Bindende Festsetzungen können für die in Heimarbeit Beschäftigten günstigere Vereinbarungen enthalten.



Feiertage

Die in Sachsen in Heimarbeit Beschäftigten haben Anspruch auf Feiertagsentgelt für alle gesetzlichen Feiertage in Sachsen, die nicht auf einen Sonntag fallen ([§ 11 Entgeltfortzahlungsgesetz](#)).

Berechnungszeitraum

1. Mai bis 31. Oktober des laufenden Jahres

Für die Feiertage:

1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag

Berechnungszeitraum

1. November bis 30. April des laufenden Jahres

Für die Feiertage:

1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 3. Oktober, Reformationstag, Buß- und Betttag

Es kann nur im Nachhinein berechnet und für die folgenden Feiertage ausgezahlt werden. Dies gilt auch bei Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses.

Krankheitsfall

Zur wirtschaftlichen Sicherung im Krankheitsfall haben in Heimarbeit Beschäftigte einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages zum reinen Arbeitsentgelt ([§ 10 Entgeltfortzahlungsgesetz](#)).

Der Zuschlag beträgt für:

Heimarbeit	3,4 Prozent
Hausgewerbetreibende	6,4 Prozent

4. Was bedeutet „reines Arbeitsentgelt“?

Als reines Arbeitsentgelt bezeichnet man das Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuer und Sozialversicherungsbeiträge, ohne die Zahlung für den Lohnausfall an gesetzlichen Feiertagen, dem Krankengeldausgleich, dem Urlaubsentgelt und den Heimarbeitszuschlag ([Beispiel für einen Entgeltbeleg](#)).

5. Welche Kündigungsfristen gelten?

Das HAG sieht in [§ 29](#) einen Kündigungsschutz für in Heimarbeit Beschäftigte vor. Besteht das Beschäftigungsverhältnis länger als vier Wochen, so kann es beidseitig nur mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Werden in Heimarbeit Beschäftigte überwiegend von einem Auftraggeber beschäftigt, so kann das Beschäftigungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Dauer des Beschäftigungsverhältnisses	Frist jeweils zum Monatsende
2 Jahre	1 Monat
5 Jahre	2 Monate
8 Jahre	3 Monate
10 Jahre	4 Monate
12 Jahre	5 Monate
15 Jahre	6 Monate
20 Jahre	7 Monate

6. Dürfen Jugendliche als Heimarbeiter beschäftigt werden?

Bei der Beschäftigung von Heimarbeitern, die noch nicht 18 Jahre alt sind, ist das [Jugendarbeitsschutzgesetz](#) (JArbSchG) zu beachten. Das gilt vor allem für das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren und von Jugendlichen, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen sowie für die Durchführung der erforderlichen ärztlichen Untersuchungen.

7. Welche Regelungen gelten nach dem Mutterschutzgesetz?

Das [Mutterschutzgesetz](#) (MuSchG) gilt auch für Frauen, die in Heimarbeit beschäftigt sind und ihnen Gleichgestellte im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 HAG, soweit sie am Stück mitarbeiten. Die Regelungen zum mutterschutzrechtlichen Gesundheitsschutz gelten aber nur teilweise.



Im Unterschied zu Frauen, die im Betrieb ihres Arbeitgebers tätig sind, sind die in Heimarbeit beschäftigten Frauen für die Arbeitsbedingungen grundsätzlich selbst verantwortlich und damit auch für ihren eigenen Gesundheitsschutz, soweit die Gestaltung der Arbeitsbedingungen nicht im Einflussbereich des Auftraggebers liegt.

Dies entbindet den Auftraggeber jedoch nicht von der grundsätzlichen Pflicht, die Gesundheit der Heimarbeiterin und die ihres Kindes zu schützen. So müssen die Auftraggeber oder Zwischenmeister die besonderen arbeitszeitlichen Regelungen einhalten und die Arbeitsbedingungen so gestalten, dass unverantwortbare Gefährdungen ausgeschlossen werden, sofern die Arbeitsbedingungen in ihrem Einflussbereich liegen.

Auftraggeber oder Zwischenmeister haben die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Frau ihnen mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder dass sie stillt, es sei denn, die Behörde wurde über die Schwangerschaft bereits informiert. Für diese Mitteilung steht das [Formular „Mitteilung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau“](#) unter www.amt24.sachsen.de - Beschäftigung einer werdenden Mutter mitteilen - zur Verfügung.

Fragen zur Umsetzung des Mutterschutzes beantworten Ihnen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz.

8. Schließen sich Heimarbeit und Minijobs aus?

Heimarbeit und eine geringfügige Beschäftigung schließen sich gegenseitig nicht aus. In Deutschland gilt eine einheitliche gesetzliche Geringfügigkeitsgrenze.

Der Auftraggeber muss bei diesen Beschäftigungsverhältnissen unter anderem pauschal 15 Prozent des Arbeitsentgelts an die Renten- und grundsätzlich pauschal 13 Prozent an die Krankenversicherung als Beiträge abführen. Dies gilt auch für beschäftigte Heimarbeiter.

9. Woher bekomme ich meine Arbeitsmittel und wer ist dafür verantwortlich?

Die Arbeitsstätten der in Heimarbeit Beschäftigten einschließlich der zu verwendenden Maschinen, Werkzeuge und Geräte müssen so beschaffen, eingerichtet und unterhalten und Heimarbeit muss so ausgeführt werden, dass keine Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten und ihrer Mitarbeiter sowie für Dritte entstehen. Für den Gefahrenschutz, der sich auf Räume und Betriebseinrichtungen bezieht, hat derjenige zu sorgen, der diese Räume und Betriebseinrichtungen unterhält, also in der Regel der in Heimarbeit Beschäftigte.

Der Auftraggeber ist verantwortlich für den Gefahrenschutz bezüglich der technischen Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe, die er den in Heimarbeit Beschäftigten zur Verwendung überlässt.

Des Weiteren sind die Vorschriften der [Gefahrstoffverordnung](#) (GefStoffV) zu beachten. Demnach darf der Arbeitgeber Beschäftigte in Heimarbeit nur Tätigkeiten mit geringer Gefährdung ausüben lassen. Grundlegend sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- In Heimarbeit Beschäftigte dürfen nur solche Gefahrstoffe verwenden, die ihnen vom Auftraggeber oder Zwischenmeister überlassen worden sind.
- Sehr giftige, giftige, explosionsgefährliche, hochentzündliche, krebserzeugende, fruchtschädigende, erbgutverändernde oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigende Gefahrstoffe oder Gefahrstoffe, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, dürfen nicht zur Verwendung in Heimarbeit überlassen werden.

Die Verwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen (Gefahrstoffe) werden durch die [Betriebs-sicherheitsverordnung](#) (BetrSichV) und die Gefahrstoffverordnung geregelt. Diese Vorschriften normieren Arbeitgeberpflichten wie die Pflicht

- zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung,
- zum Treffen von Schutzmaßnahmen,
- zur Instandhaltung und zur Prüfung von Arbeitsmitteln und technischen Schutzmaßnahmen,
- sowie zur Unterweisung.

Der Arbeitgeber bzw. Auftraggeber und Zwischenmeister hat auch dafür zu sorgen, dass die in Heimarbeit Beschäftigten nur die Arbeitsmittel verwenden, die er ihnen zur Verfügung gestellt hat oder deren Verwendung er ihnen ausdrücklich gestattet hat, und dass diese Arbeitsmittel erforderlichenfalls instandgehalten und den nach der BetrSichV vorgeschriebenen Prüfungen unterzogen werden. Arbeitsmittel, die Mängel aufweisen, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen, darf er nicht verwenden lassen.

10. Welche Verstöße gibt es und was passiert bei Verstößen gegen das Heimarbeitsgesetz?

Verstöße gegen das HAG können unter anderem sein:

- keine Heimarbeitsliste zu führen,



- der Meldepflicht über die Ausgabe von Heimarbeit nicht nachzukommen,
- Entgeltverzeichnisse nicht offen auszulegen,
- als Auftraggeber keine Entgeltbelege auszuhändigen oder Entgeltbücher nicht entsprechend genehmigen zu lassen,
- Auskünfte nicht zu erteilen oder Unterlagen sowie Arbeitsproben nicht zur Entgeltprüfung auszuhändigen.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

11. Mehr Fragen? Wer gibt Auskunft?

In dieser Broschüre können nur die wichtigsten Bestimmungen angesprochen werden. Im Einzelfall geben die für den Heimarbeitsschutz zuständigen Behörden Auskunft.

Wenn der Auftraggeber von Heimarbeit seinen Sitz in Sachsen hat, ist die **Landesdirektion Sachsen** die zuständige Behörde. Für außerhalb Sachsens ansässige Auftraggeber sind die dortigen Aufsichtsbehörden zuständig. Liegen der Sitz des Auftraggebers und der Wohnsitz des in Heimarbeit Beschäftigten in verschiedenen Ländern, arbeiten die betroffenen Länder im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit eng zusammen.

Ansprechpartner in Sachsen:

Landesdirektion Sachsen
Referat 51 - Heimarbeit
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

Tel.: +49 351 825 - 5127
Fax: +49 351 825 - 9700
E-Mail: heimarbeit@lds.sachsen.de
Internet: www.lds.sachsen.de

Anhang

Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Heimarbeitsgesetz (HAG) vom 14. März 1951 BGBl. I S. 191, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6i des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz – BUrlG) vom 08. Januar 1963 BGBl. I S. 2, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Impressum

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Abteilung Arbeit und Europäische Strukturfonds
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden
E-Mail: presse@smwa.sachsen.de
www.smwa.sachsen.de | www.arbeitsschutz.sachsen.de
www.facebook.com/smwa.sachsen
https://twitter.com/SMWA_SN

Fotos: Titel: Obere Reihe, links ©iStock 1152208063, SeventyFour; Obere Reihe, rechts ©iStock 858603742, Drazen; Untere Reihe, links ©iStock 612027918, ZU 09; Untere Reihe, rechts ©iStock 1226759125, ChiccoDodiFC; S.2: ©SMWA/ Ronald Bonß; S.4: ©iStock 487600148, AlexD75; S.6: ©iStock 533723647, crosbygrisu; S.8: ©iStock 1156277183, Supersmario; S.10: ©iStock 1455218318, JLco – Julia Amaral; Rückseite: Oben ©iStock 1485306815, SanerG; Unten ©iStock 1397477438, tekinturkdogan

Gestaltung und Satz: www.punkt191.de

Redaktionsschluss: Mai 2023

Kostenfreier Bezug der Broschüre:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
<https://publikationen.sachsen.de>

Die Gelder für die Veröffentlichung wurden aus Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes bereitgestellt.

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

